

Die Gemeinde Laugna erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Friedhofs- und Bestattungsordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Laugna unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die Friedhöfe in Laugna sowie in den Ortsteilen Modelshausen und Osterbuch,
- b) die Leichenhäuser in den Friedhöfen in Laugna und in den Ortsteilen Modelshausen und Osterbuch,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Bestattungsbezirke

(1) Das Gebiet der Gemeinde Laugna wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bestattungsbezirk 1 (alter und neuer Teil):
Er umfasst den Kernort Laugna.

Bestattungsbezirk 2:
Er umfasst die Ortsteile Bocksberg, Modelshausen, Hinterbuch und Kaag.

Bestattungsbezirk 3:
Er umfasst die Ortsteile Osterbuch und Asbach.

§ 3

Bestattungsrecht

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
- a) die beim Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthaltsraum in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die auf Grund dieser Satzung oder einer früheren Bestimmung ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist die besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird Benutzungszwang angeordnet:
- a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
 - b) Durchführung der Erdbestattung,
 - c) Beisetzung von Urnen.
- (2) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Absatz 1 Buchstabe a); dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus dem Leichenhaus gleich erachtet.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht gefährdet werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind bei der Gemeinde unverzüglich nach Eintritt des Todes anzuzeigen.
- (2) Soll eine Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 6 Aufbewahrung der Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen entscheiden in der dort aufgeführten Reihenfolge, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen steht das Entscheidungsrecht dem Ältesten zu. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal der Gemeinde. Die Gemeinde kann für einzelne Tätigkeiten eine Fachfirma beauftragen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Die Tiefe der Urnengräber beträgt mindestens 0,65 m.

§ 8 Größe der Gräber

- (1) Es werden Einzelgräber und Familiengräber angelegt.
Die einzelnen Gräber haben grundsätzlich folgende Ausmaße:
 - a) Bestattungsbezirk 1 (neuer Teil)

Einzelgräber	2,30 m lang x 0,90 m breit
Familiengräber	2,30 m lang x 2,00 m breit
Urnengräber	0,80 m lang x 0,80 m breit
 - b) In den Bestattungsbezirken 1 (alter Teil) 2 und 3:

Einzelgräber	2,30 m lang x 0,60 m breit
Familiengräber	1,80 m lang x 1,80 m breit
- (2) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten muss mindestens betragen:
 - a) Bestattungsbezirk 1 (neuer Teil): 0,60 m
 - b) in den Bestattungsbezirken 1 (alter Teil) 2 und 3: 0,30 m.
- (3) Bereits vor Erlass dieser Satzung bestehende Grabstätten im Bestattungsbezirk 1 können in ihrer Länge, in ihrer Breite und in ihrem Abstand zueinander belassen werden.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Grabstätten beträgt:

- a) für Einzel- und Familiengräber 20 Jahre,
- b) für Kindergräber
(Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) und
Urnengräber 15 Jahre.

§ 10 Umbettung auf Antrag

- (1) Eine Leiche darf nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und der Gemeinde zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung ausgegraben werden.

- (2) Die Umbettung von Aschenresten bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Die Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen in der dort aufgeführten Reihenfolge beantragt werden; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen steht das Antragsrecht dem Ältesten zu. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (6) Die Vorschriften über eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) An Grabstätten können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen.
- (3) Die Gräber werden unterschieden in Einzelgräber und Familiengräber.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab.
- (5) Die Anlage der Gräber richtet sich grundsätzlich nach dem Belegungsplan.

§ 12 Nutzungsrechte an Gräbern

Einzel- und Familiengräber sind Gräber für Erdbestattungen und Beisetzung von Aschenresten, an denen auf Antrag ein Sondernutzungsrecht begründet oder deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht.

§ 13 Entstehen und Dauer des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet.

§ 14

Beisetzung in Einzel- und Familiengrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Einzel- oder Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann ausnahmsweise auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (3) Im Bestattungsbezirk 1 (alter Teil) ist nur die Bestattung von Ehegatten möglich, soweit keine bestattungsrechtlichen Gründe dagegen sprechen und ein Ehegatte bereits dort beerdigt ist. Die Bestattung weiterer Familienangehöriger ist nicht erlaubt.

§ 15

Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen übertragen. Dies gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) aufgeführten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirkt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 16

Verzicht auf das Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Der Verzicht ist gegenüber der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18

Errichtung von Grabmälern für den Friedhof in Laugna (neuer Teil)

Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs oder der Abteilung Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

- (1) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Größe, Farbe, Form und Bearbeitung gestaltet sein. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Besondere Sorgfalt ist auf die Schriftgestaltung und ihre Verteilung in der Fläche zu verwenden. Einzelne Buchstaben sollten eine angemessene Höhe nicht übersteigen.
- (2) Werkstoffe
Als Werkstoffe für Grabzeichen sind zugelassen:
Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.
Felsen und felsenähnliche Steine sind nicht zugelassen.
 - a) Hartgesteine
Außer Bruchrauh ist jede handwerkliche Bearbeitung zugelassen. Schwarzes und stark auffallendes Material ist nicht erlaubt.
 - b) Weichsteine
Hier gelten die gleichen Vorschriften wie bei Hartgesteinen, zusätzlich sind grellweiße Materialien nicht erlaubt.
 - c) Holzgrabzeichen
Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.
 - d) Geschmiedete und gegossene Grabzeichen
Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig. Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordneten Liegestein ist möglich.
- (3) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber.
- (4) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise bis zu einer Höhe von maximal 1,5 cm und zusammen mit der Grabnummer auf der linken Denkmalseite aufgebracht werden. Metall- und Kunststoffschilder sind nicht zugelassen.
- (5) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(6) Grabdenkmäler aus dem alten Teil des Bestattungsbezirks 1 dürfen ohne Genehmigung innerhalb des Bestattungsbezirks versetzt werden.

(7) Für Ausnahmen gilt § 19 Abs. 3.

§ 18 a Errichtung von Grabmälern in den übrigen Friedhöfen

Hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler im Bestattungsbezirk 1 (alter Teil) und in den Friedhöfen in Osterbuch und Modelshausen gilt folgendes:

- a) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- b) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seine Größe, Form, Farbe, Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
- c) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 19 Höchstmaße für Grabzeichen

(1) Im Bestattungsbezirk 1 (neuer Teil) gilt:

Für die Einzelgräber bzw. Familiengräber können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden. Stehende Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein, wobei folgende Maße nicht überschritten werden dürfen:

- a) Einzelgrab
 1. Stehende Grabzeichen einschließlich Sockel

Stelen	max. 1,30 m hoch
Kreuze	max. 1,30 m hoch
Holz- und Metallzeichen	max. 1,30 m hoch
Mindeststärke	0,18 m

Die Ansichtsfläche der Grabzeichen darf 0,65 qm nicht übersteigen.

2. Liegende Grabzeichen

Ansichtsfläche	max. 0,50 qm
Mindeststärke	0,18 m
Neigung	höchstens 5 %

b) Familiengrab einschließlich Sockel

1. Stehende Grabzeichen

Stelen	max. 1,30 m hoch
Kreuze	max. 1,30 m hoch
Holz- und Metallzeichen	max. 1,30 m hoch
Mindeststärke	0,18 m

Die Ansichtsfläche der Grabzeichen darf 1,30 qm nicht übersteigen.

2. Liegende Grabzeichen

Ansichtsfläche	max. 0,80 qm
Mindeststärke	0,18 m
Neigung	höchstens 5 %

- (2) Für Urnengräber sollen nur liegende Grabzeichen (Namensplatten) Verwendung finden mit dem Einheitsmaß von max. 0,25 qm Ansichtsfläche, Mindeststärke 0,18 m, Neigung höchstens 5 %.
- (3) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beobachtung des § 17 unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann die Ausnahme von den §§ 18 Abs. 1 – 4 sowie 19 Abs. 1 – 2 und auch sonstige Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstiger Anlagen in besonderer Lage über §§ 18 u. 19 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (4) Im Bestattungsbezirk 1 (alter Teil) sowie in den Friedhöfen in Osterbuch und Modelshausen gilt folgendes:
- Die Grabmäler dürfen 1,35 m Höhe (mit einer Toleranz von 5 v. H.) und die Grabbreite nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b – ohne Seitenpfade gemessen – nicht überschreiten.
 - Die Stärke der Grabmäler muss mindestens 14 cm betragen.
 - Die sichtbare Höhe des Sockels darf 15 cm nicht überschreiten.
 - Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Gemeinde Ausnahmen von diesen Maßen zulassen.

§ 20 Einfriedungen (Einfassungen)

- (1) Im Bestattungsbezirk 1 (neuer Teil) gilt folgendes:
Die Einfassungen sind mit bodenbündigen Granitpflastersteinen (im Mittel 16 cm x 16 cm) zu erstellen. Sie dürfen eine Breite von 0,20 m nicht überschreiten.
- (2) Grabeinfassungen in den übrigen Friedhöfen sollen die Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

§ 21 Standssicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standssicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde im Falle drohender Gefahr, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde vom Grab entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabeinfassungen zu entfernen. Sind die Grabmäler, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Gräber von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten hierfür zu tragen.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Anlage und gärtnerische Gestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeignete niedrige Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen oder Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind jeweils die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Jedes Grab muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und erhalten werden.

- (5) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist Sache der Gemeinde und nicht der einzelnen Grabnutzungsberechtigten. Darunter fallen alle Pflanzen, die infolge ihres Wuchscharakters erfahrungsgemäß höher als 0,80 m werden. Das Bestreuen der Gräber mit Sand, Kies und ähnlichem Material sowie das Auslegen der Gräber mit Steinplatten ist untersagt. Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und Pflanzschalen sind nur in passender Form zugelassen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, den Vorschriften widersprechende Anpflanzungen oder Einfriedungen sowie unwürdige Gefäße zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.
- (8) Für den neuen Friedhof im Bestattungsbezirk 1 gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

Auf den einzelnen Grabbeeten soll die Hälfte der Fläche mit bodendeckenden Gehölzen und Stauden bepflanzt werden. Die Blumenbepflanzung nimmt die restliche Fläche ein. Die Wirkung der Bepflanzung soll mit möglichst wenig Pflanzarten erreicht werden.

§ 24

Unterhaltsverpflichtete

- (1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist zum Herrichten und Instandhalten der Grabstätte verpflichtet.
Die Verantwortung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verpflichtete das Grab nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt; § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt und hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb angemessener Frist nicht in Ordnung gebracht, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung und ein gleichzeitiger Hinweis an der jeweiligen Grabstätte.
- (2) Ferner kann in solchen Fällen (Abs. 1) das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Vor dem Entzug ist der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung und Hinweis an der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und dem Entziehungsbescheid auf § 22 Abs. 2 hinzuweisen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Die Gemeinde ist zu diesem Falle zur Aufbewahrung des beseitigten Grabschmuckes nicht verpflichtet.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 26 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 27 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Zweckbestimmung dieses Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen,
 - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - c) das Anbieten von Waren und gewerblicher Dienste,
 - d) das Verteilen von Druckschriften,
 - e) die Verrichtung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von stattfindenden Bestattungen oder Trauerfeiern.

§ 29 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung sowie jede Änderung eines Grabmals bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole und der Fundamentierung enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.

- (2) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und wird erteilt, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, solche Auflagen können baulicher oder künstlerischer Art sein.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind.
- (4) Die Genehmigungen sind vom Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Grabplatten.
- (6) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabplatte oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (8) Die provisorischen Grabmale sind nur als einfache naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach der Bestattung ist das Provisorium wieder zu entfernen.
- (9) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit oder ohne Entgelt befristet oder unbefristet eingeräumt worden sind, erlöschen mit Ablauf der Ruhefrist der zuletzt in der Grabstätte bestatteten Leiche.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Bestimmung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen und Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 32
Ersatzvornahme

Auch in den Fällen, in denen diese Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, gelten für die Erzwingung einer vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

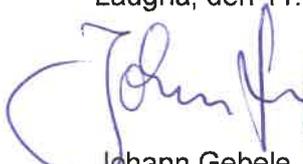
§ 33
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften der § 4 Abs. 1 (Benutzungszwang), § 5 Abs. 1 (Anzeigepflicht), § 21 Abs. 1 und 2 (Standicherheit), § 25 Abs. 1 und 4 (Vernachlässigung), § 26 Abs. 1 Satz 1 (Öffnungszeiten), § 27 (Verhalten auf dem Friedhof) und § 28 Abs. 1 Satz 1 (Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof) dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 34
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Laugna vom 11. Dezember 1998 außer Kraft.

Laugna, den 11.02.2015


Johann Gebele
1. Bürgermeister

